



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 331/21

vom
7. Juni 2022
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revisionen der Angeklagten J. , K. , B. , S. und C. gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 19. Januar 2021 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass sie in Höhe des jeweiligen Einziehungsbetrages als Gesamtschuldner haften (vgl. Antragsschriften des Generalbundesanwalts).
2. Die Revisionen der Angeklagten Je. und R. gegen das vorbenannte Urteil werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil dieser Angeklagten ergeben hat.
3. Die Angeklagten haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Flensburg, 19.01.2021 - I KLS 19/17 106 Js 7375/16